

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 VermAnlG für die  
Bürgerbeteiligung Windpark Münsterwald  
(Nachrangdarlehen mit einer Verzinsung von 2 % p.a.)**

**Warnhinweis:**

**Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

**Datum der erstmaligen Erstellung: 28. November 2019**

**Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 0**

1	<b>Art der Vermögensanlage</b>	Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Die Nachrangdarlehen enthalten eine qualifizierte Rangrücktrittsklausel. Durch diese tritt der Anleger mit seiner Forderung auf Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Auf die Risikohinweise (unten Ziff. 5) wird verwiesen.
	<b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	Bürgerbeteiligung Windpark Münsterwald
2	<b>Anbieterin der Vermögensanlage</b>	STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen
	<b>Emittentin der Vermögensanlage</b>	Windpark Münsterwald GmbH & Co. KG, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen
	<b>Geschäftstätigkeit der Emittentin</b>	Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die Planung, die Errichtung, der Betrieb und die Verwaltung des Windparks Münsterwald in Aachen und alle damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen.
	<b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattform</b>	www.buergerbeteiligung.stawag.de, betrieben durch die eueco GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München.
3	<b>Anlagestrategie</b>	Die Anlagestrategie besteht darin, über die Emittentin den Betrieb von Windenergieanlagen („WEA“) zu finanzieren und aus deren Betrieb Überschüsse und Erträge zu erzielen.
	<b>Anlagepolitik</b>	Die Anlagepolitik besteht darin, zum Zwecke der Investition in den Betrieb von WEA Nachrangdarlehen einzuwerben. Die so eingeworbenen Gelder werden für die Errichtung der zwei in Bau befindlichen Anlageobjekte aufgewendet.
	<b>Anlageobjekte</b>	Die Anlageobjekte sind fünf bereits errichtete und zwei in Bau befindliche WEA vom Typ V112 im Windpark Münsterwald in Aachen. Die Nabhöhe der WEA liegt bei 140 Metern, der Rotordurchmesser bei 112 Metern. Jede WEA leistet ca. 8 Millionen Kilowattstunden pro Jahr und hat eine erwartete Nutzungsdauer von 20 Jahren. Die bezuschlagte Vergütung für die WEA auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beträgt 6,18 Eurocent/kWh (soweit der produzierte Strom nicht direkt vermarktet wird).
4	<b>Laufzeit der Vermögensanlage</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt mit Vertragsschluss (das heißt Zugang der wirksamen elektronischen Annahmerklärung des Anlegers beim Emittenten) und ist bis 31.12.2024 befristet.
	<b>Kündigung</b>	Ein vorzeitiger Rücktritt vom Nachrangdarlehensvertrag ist vonseiten der Emittentin möglich, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen nicht fristgerecht (d.h. innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nachdem der Anleger von der Emittentin über die Annahme des Vertrags benachrichtigt wurde) erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Im Übrigen ist die ordentliche Kündigung während der Laufzeit für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Laufzeitende nicht zugemutet werden kann. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Jede Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.
	<b>Konditionen der Zinszahlung</b>	Der Anleger erhält vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts eine Verzinsung in Höhe von 2 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag und erfolgt taggenau nach der Methode act/act. Die Zinsen werden jeweils zum 31.12. eines Jahres ausbezahlt, erstmals (zeitanteilig) zum 31.12.2020. Hat der Anleger einen freien Versorgungsvertrag mit der Stadtwerke Aachen AG geschlossen und kündigt diesen (oder beendet diesen auf sonstige Weise), reduziert sich der Zinssatz auf 0,5 % p.a. (die Kündigung eines Grundversorgungsvertrags im Sinne des § 36 Energiewirtschaftsgesetz, bei dem die Stadtwerke Aachen AG gemäß gesetzlicher Verpflichtung Energie zu Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen liefert, berührt den Zinssatz hingegen nicht). Dieser reduzierte Zinssatz gilt ab Beginn desjenigen Kalenderjahres, in dem die Kündigung des Versorgungsvertrages wirksam wird.
	<b>Konditionen der Rückzahlung</b>	Das Nachrangdarlehen wird an den Anleger vorbehaltlich des vereinbarten qualifizierten Rangrücktritts in Höhe des investierten Betrags zum 31.12.2024 zurückgezahlt.
5	<b>Risiken</b>	Die Gewährung des Nachrangdarlehens stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die wesentlichen mit der vorliegenden Vermögensanlage verbundenen Risiken benannt. Es können jedoch nicht sämtliche Risiken benannt und auch die benannten Risiken nicht abschließend erläutert werden.
	<b>Maximalrisiko</b>	Es besteht das Risiko des <b>Totalverlusts</b> des eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in das Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt, besteht das Risiko, dass der Kapitaldienst der Fremdfinanzierung bedient werden muss, auch wenn keine Rückzahlungen oder Erträge aus dem Nachrangdarlehen generiert werden. Etwas steuerliche Belastungen hat der Anleger aus seinem Vermögen zu begleichen, das nicht in das Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	<b>Prognoserisiko</b>	Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb der WEA geringer ausfallen als angenommen. Es besteht auch das Risiko, dass der Betrieb der WEA mit höheren Kosten verbunden ist als gegenwärtig angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.

	<b>Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt</b>	Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel. Der Anleger tritt hierdurch mit seiner Forderung auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung des Nachrangdarlehens hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach allen Fremdgäubigern der Emittentin befriedigt wird. Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag können nur aus künftigen Gewinnen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus einem der sonstigen Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen beglichen werden. Die Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung können auch nicht geltend gemacht werden, solange und soweit hierdurch die Insolvenz der Emittentin herbeigeführt werden würde. Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass das Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	<b>Genehmigungsrisiken</b>	Im Hinblick auf die WEA sowie die zugehörige Anlagenperipherie und Zuwegung ist ein Verfahren vor dem OVG Münster anhängig. Hier besteht das Risiko, dass die erteilten Genehmigungen aufgehoben werden und der Windpark Münsterwald ganz oder teilweise stillgelegt oder zurückgebaut werden muss. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	<b>Fremdfinanzierung auf der Ebene der Projektgesellschaft</b>	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, gegenüber der finanzierenden Bank die Verbindlichkeiten aus der Fremdfinanzierung zu bedienen, was zur Insolvenz der Emittentin führen kann. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.
	<b>Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin</b>	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung während der Laufzeit nicht in der Lage ist, die vereinbarten Zinsen in voller Höhe oder zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt zu bezahlen. Es besteht darüber hinaus das Risiko, dass die Emittentin nach Ende der Laufzeit nicht oder nicht vollständig in der Lage ist, das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Im Insolvenzfall besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital vollständig verloren ist (Totalverlust).
	<b>Risiken aus dem Betrieb der Anlagen</b>	Der Betrieb von WEA ist mit Kosten, insbesondere für Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen, verbunden, die höher als angenommen ausfallen können. Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, welche die Leistungsfähigkeit der WEA beeinträchtigen oder dazu führen, dass die WEA früher als erwartet ausfallen und ggf. ersetzt werden müssen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende WEA geringere Erträge erbringt als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhergesehene technische Störungen sowie erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu einer geringeren Einspeiseleistung als prognostiziert führen. Es besteht das Risiko, dass nicht kalkulierte und unvorhersehbare Ursachen wie bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse oder langfristige Klimaveränderungen dazu führen, dass der Ertrag der WEA geringer ausfällt als angenommen. Es besteht das Risiko, dass sich die für die Einspeisung der elektrischen Energie in das Stromnetz maßgeblichen gesetzlichen Grundlagen während der Laufzeit der Nachrangdarlehen dahingehend ändern, dass die Abnahme- und Vergütungspflicht der Energieversorgungsunternehmen gänzlich entfallen könnte, sich die Vergütungssätze reduzieren bzw. sich nur noch an den Marktbedingungen orientieren, dass die gesetzlichen Grundlagen ganz oder teilweise entfallen bzw. als rechtswidrig eingestuft werden. Es besteht auch das Risiko, dass nur in begrenztem Maße aus erneuerbaren Energien erzeugter Strom in das Stromnetz eingespeist werden darf. Dies würde die Marktaussichten der Emittentin deutlich verschlechtern. Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils auch zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.
	<b>Fungibilitätsrisiko</b>	Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.
	<b>Dauer der Kapitalbindung</b>	Die Laufzeit des Nachrangdarlehens ist begrenzt bis 31.12.2024. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung der Nachrangdarlehen ausgeschlossen. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in das Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehen nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt trennen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung nicht in der Lage ist. In diesem Fall kann aufgrund der Nachrangigkeit der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens nicht durchgesetzt werden.
	<b>Einflussnahme auf der Ebene des Anlegers</b>	Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin geschäftliche Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.
6	<b>Emissionsvolumen</b>	Das Emissionsvolumen beträgt insgesamt bis zu € 2.500.000.
	<b>Art und Anzahl der Anteile</b>	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Anleger erhalten keine Anteile an der Emittentin, sondern nachrangig ausgestaltete Zins- und Rückzahlungsansprüche. Die Anzahl der Nachrangdarlehen hängt von der jeweiligen Zeichnungshöhe ab. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500, sodass angesichts des Emissionsvolumen von € 2.500.000 maximal 5.000 Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden können.
7	<b>Verschuldungsgrad</b>	Der Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018 4,99 % (Fremdkapital / Eigenkapital).

8	<b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>	<p>Ob Zins- und Rückzahlungen vertragsgemäß erfolgen können, hängt auch von den Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land ab. Dieser Markt wird im Wesentlichen von den gesetzlichen Rahmenbedingung für die Förderung von Erneuerbaren Energien (insbesondere EEG-Vergütung), den regulatorischen Anforderungen an den Betrieb von WEA (insbesondere Umwelt- und Immissionschutzauflagen) und den meteorologischen Bedingungen (insbesondere Windaufkommen) beeinflusst. Marktbedingungen</p> <p>Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- besser entwickeln als angenommen, oder</li> <li>- genauso oder nur unwesentlich schlechter entwickeln als angenommen,</li> </ul> <p>hat dies keine Auswirkungen auf die Rückzahlung und Verzinsung des Nachrangdarlehens.</p> <p>Für den Fall, dass sich die Bedingungen des Marktes für Strom aus WEA an Land:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- deutlich schlechter entwickeln als angenommen,</li> </ul> <p>kann die Rückzahlung und Verzinsung der Nachrangdarlehen zu einem späteren Zeitpunkt oder nicht in voller Höhe erfolgen oder vollständig ausbleiben (<b>Totalverlust</b>).</p>
9	<b>Kosten</b>	<p>Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens. Zusätzliche Kosten über den Erwerbspreis hinaus können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung des Nachrangdarlehens externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.</p>
	<b>Provisionen</b>	<p>Es fallen keine Provisionen an.</p>
	<b>Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen</b>	<p>Für die Dienstleistung der Internet-Dienstleistungsplattform fallen für den Anleger keine Entgelte oder sonstigen Kosten an. Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält von der Anbieterin, der STAWAG Energie GmbH, für die Vermittlung eine einmalige Provision in Höhe von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 0,9 % des Emissionsvolumens, soweit dieses € 500.000,00 nicht überschreitet,</li> <li>- einen weiteren Betrag von 0,5 % des Emissionsvolumens, soweit dieses den Betrag von € 500.000,00 überschreitet und nicht den Betrag von € 1.500.000,00 überschreitet und</li> <li>- einen weiteren Betrag von 0,25 % des Emissionsvolumens soweit dieses den Betrag von € 1.500.000,00 überschreitet.</li> </ul> <p>Darüber hinaus erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine weiteren Entgelte oder Leistungen von der Emittentin.</p>
10	<b>Interessenverflechtungen zwischen Emittentin und Internet-Dienstleistungsplattform</b>	<p>Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.</p>
11	<b>Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt</b>	<p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gem. § 67 WpHG. Die Vermögensanlage kann nur von natürlichen Personen gezeichnet werden, die mit der Stadtwerke Aachen AG einen Versorgungsvertrag geschlossen haben. Die Vermögensanlage hat einen mittelfristigen Anlagehorizont (ca. 5 Jahre), der durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit bis zum 31.12.2024 definiert ist. Der jeweilige Anleger benötigt Kenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen und Kenntnis der in Ziffer 5 beschriebenen Risiken der Vermögensanlage. Der jeweilige Anleger muss sich insbesondere bewusst sein, dass ein Verlustrisiko von bis zu 100 % (Totalausfall) besteht und ein Ausfall der in Aussicht gestellten Zins- und Rückzahlung zu seiner Privatinsolvenz führen kann. Er muss bereit sein, diese Risiken zu tragen.</p>
12	<b>Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b>	<p>Diese Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten, sodass diesbezügliche Angaben entbehrlich sind.</p>
13	<b>Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten</b>	<p>In den letzten zwölf Monaten wurden keine Vermögensanlagen des Emittenten angeboten oder verkauft. Vollständige Tilgungen von Vermögensanlagen des Emittenten waren in den letzten zwölf Monaten nicht geplant und fanden nicht statt.</p>
14	<b>Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und Abs. 5 VermAnlG</b>	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind beim elektronischen Bundesanzeiger unter <a href="https://www.bundesanzeiger.de">https://www.bundesanzeiger.de</a> in elektronischer Form erhältlich.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angaben können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
15	<b>Sonstige Hinweise</b>	<p>Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung des Nachrangdarlehens dar.</p>
	<b>Besteuerung</b>	<p>Die Zinsen aus dem Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommenssteuer. Von der Emittentin werden keine Steuern abgeführt. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen. Grundsätzlich sind die vom Anleger vereinnahmten Erträge in der Steuererklärung zu berücksichtigen.</p>
	<b>Verfügbarkeit des VIB</b>	<p>Das VIB ist bei der Emittentin, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, sowie bei der Anbieterin, der STAWAG Energie GmbH, Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen, verfügbar.</p>

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.